

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 21. Jänner 2026
1. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden – Aufhebung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 20. Jänner 2026 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (Waldbrandverordnung 2025) - Aufhebung

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 11. März 2025, VBI. NK Nr. 2/2025, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Bezirk Neunkirchen verordnet wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

